

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Stück, 17.05.1914

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 17. Mai 1914.) 12. Stück.

Inhalt:

- N.* 35. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. April 1914 über die Verstaatlichung des Kunstgewerbemuseums.
- N.* 36. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. April 1914, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- N.* 37. Zweckverbandsgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 30. April 1914.
- N.* 38. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 30. April 1914, betreffend Enteignungen zu Schulzwecken in der Gemeinde Westerstede.
- N.* 39. Gesetz vom 5. Mai 1914, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd.

N. 35.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Verstaatlichung des Kunstgewerbemuseums.

Oldenburg, den 15. April 1914.

Nachdem der oldenburgische Kunstgewerbeverein seinen Grundbesitz und seine Sammlungen dem Staate zur weiteren Fortführung eines Kunstgewerbemuseums zu Eigentum übertragen hat, ist das Kunstgewerbemuseum in Oldenburg nach Zustimmung des Landtages in staatliche Verwaltung übernommen worden.

Das Kunstgewerbemuseum wird unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern von einem „Vorstand des Großherzoglichen Kunstgewerbemuseums“ verwaltet. Der Vor-

stand besteht aus dem mit der Bearbeitung der kunstgewerblichen Angelegenheiten beauftragten vortragenden Rat im Ministerium des Innern als Vorsitzenden, dem Direktor des Museums und einem vom Ministerium des Innern ernannten dritten Mitgliede.

Oldenburg, den 15. April 1914.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Rices.

N^o. 36.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Oldenburg, den 29. April 1914.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 bringt das Ministerium eine Verordnung des Reichskanzlers vom 23. April 1914, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900, zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 29. April 1914.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Meyer.

Berlin, den 23. April 1914.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt.

Hinter § 21 wird folgender neuer Paragraph eingeschaltet:

§ 21a. Postkreditbriefe.

I Postkreditbriefe können auf alle durch 50 teilbare Summen bis 3000 *M* ausgestellt werden. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt 4 Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

II Postkreditbriefe werden von den Postscheckämtern ausgefertigt. Bestellungen darauf nimmt jede Postanstalt entgegen. Der Besteller zahlt den Betrag, auf den der Postkreditbrief lauten soll, zur Gutschrift auf ein anzulegendes Kreditbrief-Konto mit Zahlkarte an das für den Einzahlungsort zuständige Postscheckamt und bezeichnet in der Zahlkarte die Person, für die der Postkreditbrief ausgestellt werden soll, genau nach Namen, Wohnort und Wohnung. Soll der Postkreditbrief an eine andere als die in der Zahlkarte angegebene Adresse gesandt werden, so ist dies auf dem Abschnitte zu beantragen. Hat der Besteller ein Postscheckkonto, so kann er davon den Betrag des Postkreditbriefs auf das bei demselben Postscheckamt anzulegende Kreditbrief-Konto überweisen. Der Postkreditbrief wird der als Inhaber bezeichneten Person unverzüglich portofrei übersandt.

III Der Inhaber kann gegen Vorlegung des Post-

Kreditbriefs und Nachweis seiner Empfangsberechtigung bei jeder Postanstalt während der Schalterdienststunden Beträge seines Guthabens abheben. Dieser Anspruch ist nicht übertragbar. Die Teilbeträge müssen durch 50 teilbar sein, der Höchstbetrag einer Abhebung ist 1000 *M*. Mehr als 1000 *M* dürfen an einem Tage nicht abgehoben werden. Die Rückzahlung erfolgt gegen Empfangsbekundigung auf einem der im Postkreditbrief enthaltenen zehn Vordrucke, der von dem Auszahlungsbeamten bei der Zahlungsleistung aus dem Hefte losgetrennt wird. Die handschriftliche Ausfüllung der Vordrucke darf nur mit Tinte geschehen. Bei der letzten Abhebung bleibt der Postkreditbrief mit den nicht benutzten Vordrucken im Gewahrsam der Postverwaltung.

Die Berechtigung zum Empfang von Rückzahlungen hat der Abheber durch eine auf ihn lautende Postausweis-karte (§ 41, I) nachzuweisen.

IV Stehen der Auszahlungs-Postanstalt die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Mittel beschafft sind.

V Die Postverwaltung haftet für die auf Kreditbrief-Konto gutgeschriebenen Beträge in gleicher Weise wie für Postanweisungen.

Alle Nachteile, die aus dem Verlust oder der mißbräuchlichen Benutzung des Postkreditbriefs entstehen, trägt der Inhaber.

VI Es werden erhoben:

1. für die mit Zahlkarte zu leistende Bareinzahlung oder für die Überweisung von einem Postscheckkonto die tarifmäßige Gebühr (§ 9 der Postscheckordnung);
2. für die Ausfertigung des Postkreditbriefs 50 Pf.;
3. für jede Rückzahlung
 - a) eine feste Gebühr von 5 Pf.,
 - b) eine Steigerungsgebühr von 5 Pf.
für je 100 *M* oder Teile davon.

Die Gebühren unter 1 und 2 werden bei der Bestellung des Postkreditbriefs mit Zahlkarte vom Antragsteller bar erhoben, bei der Bestellung mit Überweisung vom Postscheckkonto des Antragstellers abgebucht. Die Rückzahlungsgebühren (3) werden bei jeder Abhebung eingezogen.

VII Wenn nach Ablauf der viermonatigen Gültigkeitsdauer des Postkreditbriefs noch ein Restguthaben verbleibt, so wird dieser Betrag auf Antrag, dem der Postkreditbrief mit den übriggebliebenen Quittungsvordrucken beizufügen ist, von dem Postscheckamte, das ihn ausgefertigt hat, an den Inhaber zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt mit Zahlungsanweisung oder durch Gutschrift auf das Postscheckkonto des Kreditbriefinhabers. Die Gebühr für die Geldübermittlung oder Überweisung ist von dem Restguthaben abzuziehen.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Mai 1914 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Kraetke.

N^o. 37.

Zweckverbandsgesetz für das Großherzogtum Oldenburg.
Birkenfeld, den 30. April 1914.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Zweckverbandsgesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Amtsverbände, Bürgermeistereien, Gemeinden und Ortsgenossenschaften, letztere jedoch nur, falls das Ortsstatut es zuläßt, können sich behufs Erfüllung einzelner kommunaler Aufgaben zu einem Zweckverbände vereinigen.

Für Verbände zum Bau und zum Betriebe von Eisenbahnen bleiben die Bestimmungen unter III des Gesetzes für das Herzogtum vom 7. Januar 1902, für das Fürstentum Lübeck vom 13. Januar 1903 und für das Fürstentum Birkenfeld vom 11. März 1903, betreffend die nichtstaatlichen Eisenbahnen, maßgebend.

§ 2.

Sind die Beteiligten nicht einverstanden, so ist die Bildung eines Zweckverbandes nur zur Erfüllung von solchen kommunalen Aufgaben, welche allen Beteiligten gesetzlich obliegen, und nur dann zulässig, wenn die Bildung des Zweckverbandes im öffentlichen Interesse notwendig ist.

Das Ministerium des Innern oder die Regierungen können, wenn sie diese Voraussetzungen für vorliegend erachten, auf Antrag von mindestens der Hälfte der beteiligten Gemeinden oder Ortsgenossenschaften die Bildung des Zweckverbandes anordnen.

Gegen die Anordnung steht den Beteiligten die Klage beim Oberverwaltungsgerichte zu. Die Klage kann nur darauf gestützt werden, daß die Aufgabe, zu deren Erfüllung der Zweckverband gebildet werden soll, den Beteiligten nicht gesetzlich obliege.

Die Bildung eines Zweckverbandes nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unterbleibt, sofern und solange ein Beteiligter bereit und imstande ist, die gemeinsame Aufgabe dadurch zu erfüllen, daß er den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer kommunalen Anstalt gegen angemessene Entschädigung einräumt. Darüber, ob diese Voraussetzungen vorhanden sind, über die Höhe der Entschädi-

gung und über sonstige aus diesem Verhältnis entstehende Streitigkeiten entscheiden das Ministerium des Innern oder die Regierungen. Gegen deren Entscheidung findet die Klage an das Oberverwaltungsgericht statt.

§ 3.

Die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen finden auf die Fälle einer Veränderung in der Zusammensetzung sowie einer Auflösung des Zweckverbandes sinn- gemäße Anwendung.

§ 4.

Bei der Bildung eines Zweckverbandes ist auf die sonst bestehenden Verbände (Amtsverbände, Bürgermeistereien, Gemeinden, Bahn- und Schulverbände, Begegemeinden usw.) tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Streitigkeiten zwischen den beteiligten Verbänden über die infolge einer solchen Verbindung oder infolge einer Änderung der Zusammensetzung oder einer Auflösung des Zweckverbandes notwendig werdende Regelung der Verhältnisse unterliegen der Entscheidung der Verwaltungsgerichte. Bei dieser Regelung der Verhältnisse sind erforderlichenfalls Bestimmungen zur Ausgleichung der öffentlich-rechtlichen Interessen der Zweckverbandsmitglieder zu treffen. Insbesondere können einzelne Beteiligte zu Vorausleistungen verpflichtet werden, wenn diejenigen, mit welchen sie verbunden werden sollen, für gewisse Verbandszwecke bereits vor der Verbindung für sich allein in genügender Weise Fürsorge getroffen haben oder aus anderen Gründen nur einen geringeren Vorteil von der Verbindung haben.

Eine dem Zwecke des Verbandes dienende Einrichtung, die einem Beteiligten gehört, verbleibt dem bisherigen Eigentümer; dieser kann indessen verlangen, daß das Eigentum an der Einrichtung gegen Entschädigung auf den Verband übergeht.

§ 5.

Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes sind durch eine Satzung zu regeln. Die Satzung wird von einer Versammlung von Abgeordneten beschlossen, die nur zu diesem Zwecke von den Vertretungskörperschaften der beteiligten Verbände, in den Städten unter Hinzutritt des Magistrats oder des Stadtbürgermeisters und der Beisitzer gewählt werden.

Jeder beteiligte Verband hat, wenn sich die Beteiligten nicht über eine andere Zahl von Abgeordneten und deren Verteilung verständigen, zwei Abgeordnete zu stellen.

Die Abgeordnetenversammlung wird von dem zuständigen Amte (Stadtmagistrat einer Stadt I. Klasse) oder der Regierung berufen und geleitet. Sind im Herzogtum mehrere Amtsverbände beteiligt, so bestimmt, wenn sich die in Betracht kommenden Behörden nicht verständigen können, das Ministerium des Innern, welche Behörde die Leitung zu übernehmen hat.

Der Artikel 25 § 1 der revidierten Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 15. April 1873 und für das Fürstentum Lübeck vom 30. März 1876 und der Artikel 36 § 1 der revidierten Gemeindeordnung für das Fürstentum Birkenfeld vom 28. März 1876 finden entsprechende Anwendung.

Die Satzung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 6.

Mit der Genehmigung der Satzung durch das Staatsministerium erhält der Zweckverband die Rechte eines Kommunalverbandes und die Stempel- und Gebührenfreiheit der Gemeinden.

§ 7.

Die Satzung muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Verbandsglieder;
2. die Bezeichnung der von dem Zweckverbande zu erfüllenden kommunalen Aufgaben;
3. die Benennung des Zweckverbandes und die Angabe des Orts, an dem die Verwaltung geführt wird; als solcher kann der Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden des Vorstandes bezeichnet werden;
4. Bestimmungen über die Zusammensetzung des Verbandsausschusses;
5. Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit des Verbandsausschusses und über das Stimmverhältnis bei Abstimmungen;
6. Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Wahl oder die sonstige Art der Berufung des Vorstandes, sowie über die Vertretung des Zweckverbandes nach außen;
7. Bestimmungen über die Umlagen auf die Verbandsglieder zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben.

In die Satzung können Bestimmungen über Änderungen der Satzung sowie darüber aufgenommen werden, unter welchen Voraussetzungen die Auflösung des Zweckverbandes oder das Ausscheiden einzelner Verbandsglieder zulässig sein soll, und wie in solchen Fällen die Verhältnisse zwischen den Beteiligten zu regeln sind.

Die Satzung ist durch das für die Bekanntmachungen des Staatsministeriums oder der Regierungen dienende Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 8.

Über die Angelegenheiten des Zweckverbandes beschließt der Verbandsausschuß. Ausführende Behörde ist der Vorstand.

§ 9.

Der Verbandsauschuß besteht aus Abgeordneten der Verbandsglieder. Jedes Verbandsglied hat mindestens einen Abgeordneten zu stellen. Im übrigen werden die Abgeordneten auf die Verbandsglieder nach dem Verhältnisse der Einwohnerzahl oder nach dem Maßstabe ihrer Beteiligung an den von dem Zweckverbände zu erfüllenden Aufgaben oder der in ihnen zu erhebenden der Gemeindebesteuerung zu Grunde liegenden direkten Staatssteuern oder nach einem anderen in der Satzung zu bestimmenden Maßstabe verteilt. In Zweckverbänden mit mehr als drei Verbandsgliedern soll die Abgeordnetenzahl eines Verbandsgliedes in der Regel hinter der Hälfte der Gesamtzahl zurückbleiben.

Die Verteilung der Abgeordneten kann mit Rücksicht auf eingetretene Veränderungen von Zeit zu Zeit neu geregelt werden.

§ 10.

Dem Verbandsauschusse gehören ohne Wahl als Abgeordnete eines Amtsverbandes der Amtshauptmann, einer Bürgermeisterei der Bürgermeister und einer Gemeinde der Bürgermeister oder Gemeindevorsteher oder ein von ihnen zu bestimmendes Mitglied der Gemeindeverwaltung an. Die Vertretung in Behinderungsfällen erfolgt nach der Bestimmung dieser Mitglieder.

Im übrigen werden die Abgeordneten der Beteiligten durch ihre Vertretungskörperschaften, in den Städten unter Hinzutritt des Magistrats oder des Stadtbürgermeisters und der Beisitzer auf eine zu bestimmende Zeit gewählt. Für jeden gewählten Abgeordneten wird ein Ersatzmann gewählt, der im Falle der Behinderung des ersteren auch ohne besondere Einladung befugt ist, für ihn einzutreten. Wählbar sind nur solche Personen, die in die Vertretungskörperschaft gewählt werden können.

Die gewählten Mitglieder und ihre Ersatzmänner werden vom Vorsitzenden vereidigt.

§ 11.

Der Verbandsausschuß ist, sofern nicht die Satzung anderes vorschreibt, bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlußfähig. Eine Ausnahme findet statt, wenn nach festgestellter Beschlußunfähigkeit eine neue Sitzung zur Beschlußfassung über denselben Gegenstand anberaumt ist. In diesem Falle ist der Verbandsausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung aufmerksam zu machen.

Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit. Die Satzung kann jedoch für bestimmte Angelegenheiten, insbesondere für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Zweckverbandes, eine größere Mehrheit der Stimmen vorsehen.

§ 12.

Wenn im Herzogtum mindestens die Hälfte der Gemeinden eines Amtsverbandes an einem Zweckverbande beteiligt ist, so ist der Amtshauptmann Vorsitzender des Verbandsvorstandes. Sind mehrere Amtsverbände beteiligt, so bestimmt das Staatsministerium, welcher Amtshauptmann (Bürgermeister) der beteiligten Verbände den Vorsitz zu übernehmen hat.

Im übrigen werden die Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Stellvertreter, sofern die Satzung nicht eine andere Art der Bestellung vorschreibt, vom Verbandsausschuß aus der Zahl seiner Mitglieder auf eine zu be-

stimmende Amtszeit gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes bedarf, wenn der Gewählte nicht schon als Amtshauptmann, Bürgermeister, Gemeindevorsteher oder Stellvertreter eines dieser Beamten bestätigt oder ernannt ist und sein Amt noch bekleidet, der Bestätigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde nach den für die Bestätigung von Gemeindebeamten geltenden Vorschriften. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl eines Vorsitzenden des Verbandsvorstandes, der nach der vorstehenden Bestimmung einer besonderen Bestätigung nicht bedarf, Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber der Verbandsausschuß. Der Einspruch ist innerhalb einer Woche von der Verkündung der Wahl an gerechnet zu erheben. Gegen den Beschluß des Ausschusses findet die Klage bei den Verwaltungsgerichten statt.

§ 13.

Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes ist auf Ersuchen des Verbandsausschusses verpflichtet, bei dessen Beratungen anwesend zu sein, um die erforderlichen Aufschlüsse zu geben, und übernimmt dann die Leitung der Verhandlungen.

Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag, soweit einfache Stimmenmehrheit genügt.

§ 14.

Der Zweckverband ist berechtigt, in sinngemäßer Anwendung des Artikels 46 der revidierten Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck und Artikel 69 der Gemeindeordnung für das Fürstentum Birkenfeld örtliche Abgaben (Gebühren) zu erheben.

Soweit die eigenen Einnahmen des Zweckverbandes und die Gebühren zur Bestreitung der Verbandsausgaben

nicht ausreichen, wird der Fehlbetrag auf die beteiligten Verbände nach dem Maßstabe ihrer Beteiligung an den von dem Zweckverbände zu erfüllenden Aufgaben oder der in ihnen zu erhebenden der Gemeindebesteuerung zu Grunde liegenden direkten Staatssteuern oder nach einem anderen in der Satzung zu bestimmenden Maßstabe umgelegt.

§ 15.

Die Verbandsglieder haben die Verbandsumlagen nach den Vorschriften der Gemeindeordnungen aufzubringen.

§ 16.

Wenn ein Zweckverband eine bis dahin von einem Verbandsgliede geführte Verwaltung übernimmt, so ist er verpflichtet, die bisher von diesem hierfür angestellten Beamten mit ihren Besoldungs- und Ruhegehaltsansprüchen auf Verlangen des Verbandsgliedes in seinen Dienst zu übernehmen, vorbehaltlich näherer Auseinandersetzung. Die Beamten treten in diesem Falle in den Dienst des Zweckverbandes über.

Streitigkeiten über die Auseinandersetzung unterliegen der Entscheidung der Verwaltungsgerichte.

§ 17.

Die Angehörigen der Verbandsglieder sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Anlagen, Anstalten und Einrichtungen des Zweckverbandes nach Maßgabe der für diese bestehenden Bestimmungen berechtigt.

§ 18.

Über Beschwerden, welche betreffen:

1. das Recht zur Mitbenutzung der Anlagen, Anstalten und Einrichtungen des Zweckverbandes,
2. die Heranziehung zu den Gebühren und Umlagen für Verbandszwecke,

entscheidet der Vorstandsvorsitz. Beschwerden in den Fällen zu 2 sind innerhalb einer Frist von 1 Woche von der Mitteilung von der Heranziehung oder dem bekannt gemachten Beginn der Auslegung der Umlageregister an einzubringen und innerhalb einer weiteren Frist von 3 Wochen zu begründen.

Gegen die auf Beschwerden ergangenen Bescheide ist die Klage bei den Verwaltungsgerichten zulässig.

Durch Beschwerde und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Beträge nicht aufgeschoben.

§ 19.

Beschlüsse des Verbandsausschusses, welche Anleihen betreffen, durch die der Zweckverband mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie die Übernahme von Bürgschaften auf den Zweckverband, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern oder der Regierung.

§ 20.

Auf die Zweckverbände finden die Artikel 7 § 4, 38 § 2, 59 der revidierten Gemeindeordnungen für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lüneburg und die Artikel 19 § 4, 57 § 2, 76 der revidierten Gemeindeordnung für das Fürstentum Birkenfeld sinngemäße Anwendung.

§ 21.

Hinsichtlich der Aufsicht der Staatsbehörden wird der Zweckverband im Herzogtum einer Landgemeinde und bei Beteiligung von Gemeinden oder Ortsgenossenschaften aus verschiedenen Amtsverbänden, einer Stadt I. Klasse oder eines Amtsverbandes sowie in den Fällen, in denen in einem innerhalb eines Amtsverbandes gebildeten Zweckverbände

der Amtshauptmann die Geschäfte eines Vorsitzenden des Verbandsvorstandes wahrnimmt, einem Amtsverbande und in den Fürstentümern einer Gemeinde gleich geachtet.

§ 22.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Birkenfeld, den 30. April 1914.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Scheer.

Dugend.

N. 38.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Enteignungen zu Schulzwecken in der Gemeinde Westerstede.

Oldenburg, den 30. April 1914.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, was folgt:

„Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die von der Gemeinde Westerstede auszuführende Anlage eines Spielplatzes bei der Schule in Linswege.

Entschädigungs verpflichtet ist die Gemeinde Westerstede.

Als Enteignungsbehörde wird das Großherzogliche Amt Westerstede bestellt.“

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 30. April 1914.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(Siegel.)

Kuhstrat.

Meher.

N^o. 39.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum vom
17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd.

Birkenfeld, den 5. Mai 1914.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

I. Im Artikel 2 des Jagdgesetzes vom 17. April 1897 werden hinter dem Worte „Lüten“ die Worte „Drosseln (Krammetsvögel) mit Ausnahme der Schwarzdrossel“ eingefügt.

II. Dem Artikel 14 § 3 werden unter Ziffer d die Worte nachgefügt: „und Drosseln (Krammetsvögel mit Ausnahme der Schwarzdrossel)“.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Birkenfeld, den 5. Mai 1914.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Rides.